Marentis GmbH

Allgemeine Software- und Servicebedingungen

1. Geltungsbereich

1.1. **Geltungsbereich**. Diese Allgemeinen Software- und Servicebedingungen („**AGB**") gelten für sämtliche Verträge und Vereinbarungen zwischen der Marentis GmbH, Gerichtstr. 51, 13347 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 282808 B („**Marentis**"), und dem jeweiligen Kunden („**Kunde**") über die Bereitstellung der Marentis Software-Plattform und die Erbringung von Marentis Leistungen. Marentis und Kunde werden nachfolgend jeweils auch als „**Partei**" und gemeinsam als „**Parteien**" bezeichnet.

1.2. **Einbeziehung**. Diese AGB werden Vertragsbestandteil durch Unterzeichnung eines Bestellformulars, das auf diese AGB verweist, oder durch sonstige ausdrückliche Vereinbarung der Parteien oder durch Nutzung der Marentis Software-Plattform. Maßgeblich für Art und Umfang der von Marentis geschuldeten Leistungen sind ausschließlich diese AGB einschließlich Anlagen sowie die jeweils wirksam abgeschlossenen Bestellformulare. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Marentis stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

1.3. **Rangfolge**. Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsbestandteilen gilt folgende Rangfolge: (a) das jeweilige Bestellformular; (b) diese AGB; und (c) die Anlagen, auf die in diesen AGB verwiesen wird.

2. Definitionen

Angebot & Bestellformular	bezeichnet das von beiden Parteien unterzeichnete Dokument, das die konkreten Leistungen, das Deployment-Modell, die Laufzeit und die Vergütung für den jeweiligen Leistungsabruf festlegt.
Cloud-Infrastruktur	bezeichnet eine Cloud-Umgebung die für die Bereitstellung der Marentis Software-Plattform erforderlichen Rechen-, Speicher-, Netzwerk- und Sicherheitsressourcen zur Verfügung stellt. Diese kann, je nach Deployment-Modell vom Kunden oder von Marentis bereit gestellt werden.
Deployment-Modell	bezeichnet die im jeweiligen Bestellformular vereinbarte Art der Bereitstellung und des Betriebs der Marentis Software-Plattform,

	insbesondere: **(a) Private Deployment:** Installation und Betrieb auf kundenseitiger Cloud-Infrastruktur und Anbindung an vom Kunden bereitgestellte LLM-Endpunkte. Betrieb und Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich innerhalb der Kundenumgebung. **(b) Cloud-Deployment:** Betrieb auf von Marentis bereitgestellter Cloud-Infrastruktur und von Marentis bereitgestellten LLM-Endpunkte. **(c) Hybrid-Deployment:** Betrieb auf kundenseitiger Cloud-**I**nfrastruktur unter Nutzung von durch Marentis bereitgestellten LLM-Endpunkten und/oder Cloud-Infrastrukturkomponenten.
Dokumentation	bezeichnet die zur Verfügung gestellten Unterlagen zur Marentis Software-Plattform, insbesondere Betriebs- und Administrations-dokumentationen, technische Beschreibungen und Anleitungen, Produktbeschreibung und die technische Komponentenliste.
Generalised Learnings	bezeichnet aggregierte, anonymisierte und abstrahierte Erkenntnisse aus der Verarbeitung von Kundendaten, die weder den Kunden noch natürliche Personen identifizieren oder identifizierbar machen und keine vertraulichen Kundeninformationen offenlegen.
Höhere Gewalt	bezeichnet ein bei Vertragsschluss unvorhersehbares und nicht abwendbares Ereignis, das die Vertragserfüllung vorübergehend oder dauerhaft unmöglich macht oder unzumutbar erschwert, insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Embargos, Sanktionen, Handels- oder Ausfuhrbeschränkungen, großflächige Infrastrukturausfälle oder Cyberangriffe.
Kundendaten	bezeichnet sämtliche vom Kunden oder in dessen Auftrag im Rahmen der Nutzung der Marentis Software-Plattform bereitgestellten Daten, insbesondere Maschinen-, Telemetrie-,

	Sensor-, Prozess-, Qualitäts- und Betriebsdaten sowie technische Dokumentationen und Logdaten.
LLM-Endpunkte	bezeichnet die Large Language Model-Schnittstellen, die für den Betrieb der Marentis Software-Plattform genutzt werden. Diese können, je nach Deployment-Modell vom Kunden oder von Marentis bereit gestellt werden.
LLM-Ressourcen	bezeichnet die von Marentis im Rahmen der jeweiligen Bestellung bereitgestellten oder eingebundenen Large-Language-Model-Ressourcen einschließlich der hierfür erforderlichen Zugänge und Endpunkte. Diese können, je nach Deployment-Modell vom Kunden oder von Marentis bereit gestellt werden.
Marentis Leistungen	bezeichnet die von Marentis gemäß der jeweiligen Bestellung und Produktbeschreibung zu erbringenden Dienstleistungen, insbesondere Implementierung, Integration, Support, Wartung.
Marentis Software-Plattform	bezeichnet die KI-basierte Softwarelösung zur Analyse und Optimierung industrieller Maschinen und Produktionsprozesse, samt aller zugehörigen Komponenten, insbesondere KI-Agenten, Datenbanken, Modelle, Schnittstellen, wie in der Produktbeschreibung und der jeweiligen Bestellung beschrieben.
Produktbeschreibung	bezeichnet die unter https://www.marentis.ai/legal-terms veröffentlichte Beschreibung der Funktionalitäten der Marentis Software-Plattform und der Marentis Leistungen.
Reasoning-Output	bezeichnet sämtliche durch die Marentis Software-Plattform mittels algorithmischer oder KI-gestützter Verarbeitung der Kundendaten erzeugten Ausgaben, insbesondere Analysen, Schlussfolgerungen, Empfehlungen, Prognosen, Berichte, Visualisierungen und sonstige Ergebnisse, die dem Kunden im Rahmen der Nutzung der Plattform bereitgestellt werden.

Vertrag	bezeichnet diese AGB einschließlich sämtlicher Anlagen sowie die jeweils wirksam abgeschlossenen Bestellformulare.

3. Gegenstand & Leistungsbeschreibung

3.1. **Leistungsgegenstand.** Gegenstand dieser AGBs ist die Einräumung von Nutzungsrechten an der Marentis Software-Plattform gemäß der Produktbeschreibung sowie die Erbringung von Marentis Leistungen (zusammen die „**Leistungen**“). Marentis entwickelt und betreibt die Marentis Software-Plattform, die Maschinen-, Prozess-, Qualitäts- und Betriebsdaten zu einem strukturierten digitalen Produktionskontext verbindet und mittels maschinellen Lernens, Large Language Models und agentischer KI Wissensextraktion, Anomalieerkennung, Ursachenanalyse und Entscheidungsunterstützung ermöglicht. Art, Umfang und Zeitraum der Leistungen werden im jeweiligen Bestellformular festgelegt.

3.2. **Marentis Software-Plattform.** Marentis stellt dem Kunden die Marentis Software-Plattform im jeweils vereinbarten Deployment-Modell zur Verfügung. Art, Umfang und Konfiguration des Deployments, einschließlich der Zuordnung von Infrastrukturkomponenten (Compute, Storage, LLM-Endpunkte, Netzwerk) zu den Parteien, ergeben sich aus dem jeweiligen Bestellformular.

3.3. **Weiterentwicklung und technische Änderungen.** Marentis ist berechtigt, die Marentis Software-Plattform und die zu ihrer Bereitstellung eingesetzten technischen Komponenten weiterzuentwickeln oder zu ändern sowie insbesondere Cloud-Infrastrukturanbieter, LLM-Ressourcen, Modelle, Schnittstellen und sonstige Drittkomponenten auszutauschen, sofern hierdurch die vereinbarten wesentlichen Funktionalitäten der Marentis Software-Plattform nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

3.4. **Zusätzliche Marentis Leistungen**. Marentis erbringt die in der jeweiligen Bestellung vereinbarten Beratungs- und Implementierungsleistungen mit angemessener fachlicher Sorgfalt, nach dem Stand der Technik und durch qualifiziertes Personal remote oder vor Ort. Art, Umfang, Zeitplan und Vergütung der Personentage der Marentis Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Bestellformular.

3.5. Unterauftragnehmer. Marentis ist berechtigt, zur Erbringung der Leistungen Unterauftragnehmer einzusetzen, insbesondere Cloud-Infrastrukturanbieter und Anbieter von LLM-Ressourcen.

3.6. **Change-Request-Verfahren**. Leistungen über den vereinbarten Umfang hinaus, bedürfen eines schriftlich oder in Textform vereinbarten Change Requests. Marentis prüft den Änderungswunsch und unterbreitet ein Angebot über Umfang, Zeitplan und Vergütung. Zusatzleistungen werden erst nach Annahme dieses Angebots erbracht.

4. Nutzungsrechte und Geistiges Eigentum (IP)

4.1. **Eigentum.** Alle Rechte, Titel und Ansprüche an der Marentis Software-Plattform, der Dokumentation und zugehörigen Technologien, insb. Quellcode, Algorithmen, KI-Modelle, Agentenlogik, Datenbankstrukturen, Benutzeroberflächen, Methoden, Know-how und Weiterentwicklungen, stehen ausschließlich Marentis oder deren Lizenzgebern zu. Dem Kunden werden keine Rechte an geistigem Eigentum übertragen, soweit nicht ausdrücklich geregelt.

4.2. **Nutzungsrecht.** Marentis räumt dem Kunden für die vereinbarte Laufzeit ein einfaches,

nicht-exklusives, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht an der Marentis Software-Plattform im Umfang der jeweiligen Bestellung und der Produktbeschreibung für die dort vereinbarten Zwecke ein. Das Recht beschränkt sich auf die jeweils aktuelle Version; ein Anspruch auf den Quellcode besteht nicht. Mit Vertragsende erlischt das Nutzungsrecht automatisch.

4.3. **Kundendaten und Ergebnisse.** Sämtliche Rechte an den vom Kunden bereitgestellten Daten verbleiben beim Kunden. Der Kunde darf die ihm bereitgestellten Reasoning-Outputs im Rahmen seiner internen Geschäftszwecke zeitlich, im Umfang und für die Zwecke der jeweiligen Bestellung beschränkt nutzen. Rechte an der Marentis Software-Plattform sowie den den Reasoning-Outputs zugrunde liegenden Technologien, Modellen, Methoden und dem Know-how von Marentis werden hierdurch nicht übertragen. Eine Weitergabe von Reasoning-Outputs an Dritte durch Marentis erfolgt ausschließlich in anonymisierter oder aggregierter Form, die keine Rückschlüsse auf den Kunden oder dessen Geschäftstätigkeit zulässt.

4.4. **Generalised Learnings.** Marentis ist berechtigt, Generalised Learnings zur Analyse, Weiterentwicklung, Verbesserung und zum Betrieb ihrer Produkte und Dienstleistungen zu nutzen. Alle Rechte an den Generalised Learnings stehen ausschließlich Marentis zu.

4.5. **Drittkomponenten.** Die Marentis Software-Plattform kann Open-Source und Drittanbieter-Komponenten enthalten. Marentis stellt auf Anfrage eine Software Bill of Materials (SBOM) bereit und gewährleistet die lizenzgemäße Nutzung der Drittkomponenten.

4.6. **Nutzungsbeschränkungen.** Der Kunde darf die Marentis Software-Plattform nicht: (a) dekompilieren, disassemblieren oder rückentwickeln, soweit nicht nach zwingendem Recht, insbesondere §§ 69d, 69e UrhG, zulässig; (b) vervielfältigen, vertreiben, vermieten, unterlizenzieren oder Dritten zugänglich machen; (c) zur Entwicklung, zum Training oder zur Verbesserung konkurrierender Software-, KI- oder Machine-Learning-Systeme verwenden; (d) für Benchmarking oder Vergleichstests nutzen oder deren Ergebnisse veröffentlichen; oder (e) technische Schutzmaßnahmen oder Zugriffsbeschränkungen umgehen; (f) rechtswidrig nutzen oder die Sicherheit, Integrität oder Verfügbarkeit der Marentis Software-Plattform oder der Systeme von Marentis oder Dritten beeinträchtigen oder gefährden; insbesondere durch das Einbringen von Schadsoftware oder schädlichen Code oder (g) vereinbarte Nutzungsparameter oder technische Zugriffsbeschränkungen umgehen oder überschreiten.

4.7. **Suspendierung**. Marentis darf den Zugang zur Marentis Software-Plattform vorübergehend beschränken oder sperren, soweit dies zur Abwehr konkreter Sicherheitsrisiken, zur Verhinderung einer rechtswidrigen oder vertragswidrigen Nutzung oder zum Schutz der Marentis Software-Plattform oder anderer Kunden erforderlich ist. Marentis informiert den Kunden hierüber unverzüglich und beschränkt die Maßnahme auf das erforderliche Maß und die erforderliche Dauer.

4.8. **Nutzungsumfang.** Marentis ist berechtigt, die Einhaltung der in der jeweiligen Bestellung vereinbarten Nutzungsparameter je nach Deployment-Modell anhand der durch die Marentis Software-Plattform erzeugten Nutzungsdaten zu überprüfen. Überschreitet der Kunde den vereinbarten Nutzungsumfang, ist Marentis berechtigt, die zusätzliche Nutzung nach den für den entsprechenden Nutzungsumfang vereinbarten, hilfsweise den zum Zeitpunkt der Überschreitung geltenden Preisen von Marentis nachzuberechnen.

4.9. **Feedback.** Der Kunde ist nicht verpflichtet, Feedback zur Marentis Software-Plattform zu übermitteln. Übermitteltes Feedback darf Marentis unentgeltlich, zeitlich, räumlich und sachlich unbeschränkt zur Weiterentwicklung, Verbesserung und Vermarktung ihrer

Produkte und Dienstleistungen nutzen. Eine Nutzung vertraulicher Kundeninformationen oder personenbezogener Daten über das vertraglich Zulässige hinaus ist damit nicht verbunden.

4.10. **Nutzung von Kundendaten zur Produktverbesserung.** Marentis verwendet Kundendaten und Reasoning-Outputs nicht zum LLM-Training, sofern nicht ausdrücklich vereinbart. Die Nutzung anonymisierter oder aggregierter Informationen zur Erstellung von Generalised Learnings sowie zur Analyse, Fehlerbehebung, Sicherheit und Weiterentwicklung der Marentis Software-Plattform bleibt zulässig, sofern keine Rückschlüsse auf den Kunden oder seine Geschäftsgeheimnisse möglich sind.

5. Mitwirkungspflichten

5.1. **Datenbereitstellung.** Der Kunde stellt sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Daten, insbesondere Telemetrie-, Sensor-, Qualitätsdaten, Schichtprotokolle und Maschinendokumentation, rechtzeitig, vollständig und unverfälscht bereit.

5.2. **Datenberechtigung.** Der Kunde gewährleistet, dass er zur Datenbereitstellung und zur Einräumung der erforderlichen Nutzungsrechte berechtigt ist und dass die vertragsgemäße Verarbeitung und Nutzung der Daten keine Rechte Dritter verletzt.

5.3. **Infrastrukturzugang.** Der Kunde stellt Marentis die für Installation, Integration, Betrieb, Wartung und Support erforderlichen Zugänge bereit, soweit die jeweilige Infrastrukturkomponente nach dem Bestellformular in der Verantwortung des Kunden liegt. Dies umfasst – soweit je nach Deployment-Modell vereinbart - insbesondere Zugänge zu kundenseitiger Hardware, Netzwerken, Datenanbindungssystemen sowie LLM-Endpunkten und erforderlichen Remote-Zugänge (z.B. VPN, Remote-Desktop). Der Kunde gewährleistet deren Verfügbarkeit während der vereinbarten Supportzeiten.

5.4. **IT-Sicherheit.** Jede Partei ist für die Sicherheit der von ihr bereitgestellten Infrastruktur, Systeme und Netzwerke verantwortlich. Der Kunde stellt sicher, dass seine für die Leistungen relevanten Systeme, Netzwerke und Datenanbindungen anerkannten Sicherheitsstandards entsprechen, angemessen gewartet werden und sicherheitsrelevante Aktualisierungen zeitnah implementiert werden.

5.5. **Ansprechpartner.** Der Kunde benennt einen fachlich qualifizierten Projektverantwortlichen als zentralen Ansprechpartner, der befugt ist, erforderliche Entscheidungen zu treffen oder unverzüglich herbeizuführen.

5.6. **Änderungsmitteilung.** Der Kunde informiert Marentis unverzüglich über geplante oder eingetretene Änderungen seiner IT-Infrastruktur, soweit diese die Installation, den Betrieb oder die Funktionsfähigkeit der Marentis Software-Plattform oder die Erbringung der Marentis Leistungen beeinträchtigen können.

5.7. **Folgen.** Die Mitwirkungspflichten des Kunden sind wesentliche Pflichten. Bei Verletzung dieser Pflichten verlängern sich etwaige Leistungsfristen angemessen. Marentis haftet nicht für Verzögerungen, die auf einer Verletzung der Mitwirkungspflichten des Kunden beruhen. Ansprüche auf Ersatz des Mehraufwands bleiben unberührt.

6. Zugang zur Kundeninfrastruktur und Sicherheit

6.1. **Zugangsmethoden.** Die Anbindung der Marentis Software-Plattform an die Datenquellen des Kunden erfolgt über die in der Bestellung oder technischen Leistungsbeschreibung vereinbarten Zugangsmethoden, insbesondere API-Schnittstellen, Datenbank- oder Dateizugriffe, VPN-Verbindungen, On-Premise- oder Edge-Konnektoren sowie Integrationen in MES-, SCADA-, PLC-, Qualitäts- oder Wartungssysteme. Zugriffe durch Marentis-Mitarbeiter erfolgen ausschließlich über vom Kunden autorisierte Zugänge und nur im erforderlichen Umfang. Dies gilt sowohl für Vor-Ort- als auch für Remote-Zugänge.

6.2. **Vor-Ort-Arbeiten.** Vor Ort tätige Marentis-Mitarbeiter unterliegen den Sicherheitsvorschriften und Zutrittsregelungen des jeweiligen Standorts. Der Kunde weist sie vor dem erstmaligen Zutritt entsprechend ein.

6.3. **Remote-Zugang.** Soweit Remote-Zugang vereinbart ist, gelten folgende Regelungen: (a) Remote-Zugriffe durch Marentis-Mitarbeiter erfolgen ausschließlich über vom Kunden autorisierte und abgesicherte Zugangswege; (b) Marentis hält die vom Kunden mitgeteilten IT-Sicherheitsrichtlinien für Remote-Zugänge ein; (c) der Remote-Zugang wird mit Beendigung des Vertrages oder der jeweiligen Bestellung unverzüglich beendet.

7. Datennutzung

7.1. **Kundendaten.** Sämtliche vom Kunden eingespeisten Rohdaten, insbesondere Telemetrie-, Sensor-, Qualitätsdaten, Schichtprotokolle und Maschinendokumentation, verbleiben im ausschließlichen Eigentum des Kunden. Soweit das vereinbarte Deployment-Modell eine Datenverarbeitung ausschließlich innerhalb der Kundeninfrastruktur vorsieht, werden die Kundendaten dort gespeichert und verarbeitet. Soweit das Deployment-Modell die Nutzung von Marentis bereitgestellten LLM-Endpunkten oder Cloud-Infrastruktur umfasst, erfolgt die Übermittlung von Kundendaten an diese Systeme ausschließlich im für den Betrieb der Software erforderlichen Umfang. Marentis stellt sicher, dass diese Daten nicht über die unmittelbare Verarbeitung hinaus gespeichert werden und nicht für Zwecke außerhalb dieses Vertrages verwendet werden.

7.2. **Verarbeitete Daten.** Die durch die Marentis Software-Plattform aus den Kundendaten abgeleiteten und in Datenbanken abgelegten Daten werden gemäß dem vereinbarten Deployment-Modell innerhalb der Kundeninfrastruktur oder der von Marentis bereitgestellten Infrastruktur gespeichert.

7.3. **Personenbezogene Daten.** Die im Rahmen der Nutzerverwaltung verarbeiteten personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Nutzerverwaltung und Zugangssteuerung verarbeitet. Im Übrigen gelten die Datenschutzregelungen dieses Vertrages und eines etwaig vereinbarten Auftragsverarbeitungsvertrags (vgl. Ziff. 11.2 dieser AGB).

7.4. **Daten nach Vertragsende.** Soweit Kundendaten nach Beendigung der vereinbarten Laufzeit oder Vertragsbeendigung in einer von Marentis betriebenen Infrastruktur gespeichert sind, kann der Kunde sie innerhalb von 30 Tagen im vereinbarten Format exportieren. Marentis löscht die Kundendaten anschließend innerhalb von 60 Tagen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Für Sicherungskopien gelten die vereinbarten Löschzyklen.

8. Gewährleistung und Garantien

8.1. **Dienstvertragliche Leistung.** Soweit Marentis Dienstleistungen erbringt, schuldet Marentis die Leistungserbringung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Ein bestimmter Erfolg wird nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung geschuldet.

8.2. **Softwarefunktionalität.** Marentis gewährleistet, dass die Marentis Software-Plattform während der Vertragslaufzeit im Wesentlichen die in der Produktbeschreibung beschriebenen Funktionalitäten aufweist.

8.3. **KI-gestützte Funktionalitäten.** Die Marentis Software-Plattform kann mittels KI einschließlich LLMs Analysen, Empfehlungen und sonstige Ergebnisse generieren. Diese werden auf Grundlage der verfügbaren Daten und Modelle erstellt und können im Einzelfall unvollständig, unzutreffend oder für den beabsichtigten Anwendungsfall nicht geeignet sein. Eine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit oder Eignung wird nicht übernommen.

8.4. **Verifizierungspflicht.** Die von der Marentis Software-Plattform bereitgestellten Analysen, Empfehlungen und sonstigen Ergebnisse dienen ausschließlich der Entscheidungsunterstützung; sie treffen keine eigenständigen Entscheidungen und greifen nicht unmittelbar steuernd in Maschinen oder Prozesse ein. Der Kunde prüft generierte Ergebnisse vor ihrer Umsetzung durch qualifiziertes Fachpersonal angemessen. Die Verantwortung für sämtliche auf Grundlage der Ergebnisse getroffenen Entscheidungen verbleibt beim Kunden.

8.5. **Nacherfüllung.** Bei Mängeln der Marentis Software-Plattform ist Marentis zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Marentis kann nach eigener Wahl den Mangel beseitigen oder eine zumutbare Umgehungslösung bereitstellen, durch die die vereinbarte Funktionalität im Wesentlichen erhalten bleibt. Weitergehende gesetzliche Rechte des Kunden bleiben nach Fehlschlagen der Nacherfüllung unberührt.

8.6. **Ausschlüsse.** Ansprüche wegen eines Mangels bestehen nicht, soweit die Beeinträchtigung auf einer vertragswidrigen Nutzung, nicht von Marentis vorgenommenen Änderungen, der Kundeninfrastruktur, Kundendaten oder sonstigen Umständen aus dem Verantwortungsbereich des Kunden beruht.

9. Vergütung und Zahlungsbedingungen

9.1. **Vergütung**. Die Zahlungsbedingungen, Höhe der Sätze und Gesamtvergütung ergibt sich aus dem Bestellformular.

9.2. **Rechnungsstellung.** Rechnungen sind innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig.

9.3. **Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte.** Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Marentis ausdrücklich anerkannt sind. Zurückbehaltungsrechte können nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis ausgeübt werden.

9.4. **Zahlungsverzug.** Befindet sich der Kunde mit der Vergütung in Verzug, kann Marentis nach vorheriger Mahnung und angemessener Fristsetzung die weitere Leistungserbringung bis zur vollständigen Zahlung vorübergehend aussetzen. Weitergehende gesetzliche Rechte von Marentis bleiben unberührt.

10. Haftung und Haftungsbeschränkung

10.1. **Unbeschränkte Haftung.** Jede Partei haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit, bei Übernahme einer

Garantie sowie nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Produkthaftungsgesetzes.

10.2. **Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.** Die Parteien haften auch bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Partei regelmäßig vertrauen darf. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung jeder Partei der Höhe nach beschränkt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden.

10.3. **Haftungsausschluss.** Über die in Ziff. 10.1 und 10.2 genannten Fälle hinaus ist die Haftung jeder Partei aus diesem Vertrag ausgeschlossen.

10.4. **Zurechnung.** Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Mitarbeiter jeder Partei.

10.5. **Höhere Gewalt.** Keine Partei haftet für die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung vertraglicher Pflichten wegen höherer Gewalt. Die betroffene Partei informiert die andere Partei unverzüglich. Für die Dauer des Ereignisses ruhen die betroffenen Leistungspflichten.

10.6. **Mitverschulden.** Jede Partei haftet nur für diejenigen Schäden, die aus dem Betrieb der ihr jeweils zugeordneten Infrastrukturkomponenten entstehen. Lässt sich der Verursachungsbeitrag nicht eindeutig einer Partei zuordnen, haften die Parteien im Verhältnis ihrer jeweiligen Verursachungsbeiträge. Bei gleichwertigen oder nicht aufklärbaren Verursachungsbeiträgen haften die Parteien zu gleichen Teilen.

11. Datenschutz

11.1. **Datenschutzrechtliche Verpflichtungen.** Die Parteien verpflichten sich, die anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die DSGVO und das BDSG.

11.2. **Auftragsverarbeitung.** Soweit Marentis personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, handelt sie als Auftragsverarbeiter. Hierzu vereinbaren die Parteien eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung abrufbar unter https://www.marentis.ai/legal-terms.

12. Laufzeiten und Kündigung

12.1. **Laufzeiten.** Vereinbarungen treten mit der Unterzeichnung des Bestellformulars durch beide Parteien in Kraft. Laufzeit, eine etwaige Verlängerung und die ordentliche Kündigung richten sich nach der jeweiligen Bestellung.

12.2. **Außerordentliche Kündigung.** Jede Partei kann Vereinbarungen, die sich aus Bestellungen ergeben, aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn (a) die andere Partei eine wesentliche Vertragspflicht trotz Abmahnung mit angemessener Nachfrist von mindestens dreißig (30) Kalendertagen nicht heilt, es sei denn, die Pflichtverletzung ist ihrem Wesen nach nicht heilbar; (b) die andere Partei die Vertraulichkeitspflichten schwerwiegend verletzt; oder (c) der Kunde die Marentis Software-Plattform entgegen den Nutzungsbeschränkungen nutzt und den Verstoß trotz Abmahnung nicht unverzüglich beseitigt.

12.3. **Form.** Die Kündigung ist schriftlich zu erklären (vgl. Ziff. 14.2 (*Form*)).

12.4. **Rechtsfolgen der Beendigung.** Mit Beendigung der in Leistungen wie im Bestellformular beschrieben – gleich aus welchem Grund – gilt: (a) die Beendigung eines einzelnen Bestellformulars berührt weitere Bestellformulare nicht; (c) bis zur Beendigung

entstandene Vergütungsansprüche von Marentis bleiben unberührt; erbrachte Leistungen sind unabhängig vom Beendigungsgrund vollständig zu vergüten; und (d) bereits gezahlte Vergütungen werden nicht erstattet, es sei denn, der Kunde kündigt aus wichtigem Grund, den Marentis zu vertreten hat. In diesem Fall erstattet Marentis Vorauszahlungen zeitanteilig für den Zeitraum nach Wirksamwerden der Kündigung.

12.5. **Einstellung der Nutzung.** Mit Beendigung endet das Nutzungsrecht an der Marentis Software-Plattform. Der Kunde stellt die Nutzung unverzüglich ein und deinstalliert und löscht innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen sämtliche Kopien der Marentis Software-Plattform aus seiner IT-Infrastruktur, soweit diese im jeweiligen Deployment-Modell zur Verfügung gestellt wurde.

12.6. **Löschungsbestätigung.** Der Kunde bestätigt Marentis auf Verlangen in Textform die vollständige Deinstallation und Löschung. Marentis ist berechtigt, die ordnungsgemäße Deinstallation durch geeignete technische Maßnahmen zu überprüfen, soweit Sicherheit oder Geschäftsgeheimnisse des Kunden nicht unangemessen beeinträchtigt werden.

13. Vertraulichkeit

13.1. „**Vertrauliche Informationen**" im Sinne dieses Vertrages sind sämtliche Informationen, die eine Partei (die „**Offenlegende Partei**") der anderen Partei (die „**Empfangende Partei**") im Zusammenhang mit diesem Vertrag offenlegt oder zugänglich macht und die als vertraulich gekennzeichnet sind oder nach den Umständen der Offenlegung vernünftigerweise als vertraulich anzusehen sind. Vertrauliche Informationen umfassen insbesondere technische Daten, Geschäftsgeheimnisse, Know-how, Kundendaten, Reasoning-Outputs, Preise, Vertragsinhalte, Geschäfts- und Finanzinformationen sowie Informationen über Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsbeziehungen.

13.2. **Geheimhaltungspflicht**. Die Empfangende Partei verpflichtet sich, Vertrauliche Informationen der Offenlegenden Partei (a) streng vertraulich zu behandeln, (b) mindestens mit der gleichen Sorgfalt zu schützen, die sie auf ihre eigenen vertraulichen Informationen anwendet, mindestens jedoch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, (c) ausschließlich für die Durchführung dieses Vertrages zu verwenden und (d) ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Offenlegenden Partei nicht an Dritte weiterzugeben.

13.3. **Zulässige Offenlegung**. Die Empfangende Partei darf Vertrauliche Informationen an ihre Mitarbeiter, verbundenen Unternehmen sowie an Berater und Dienstleister weitergeben, soweit diese die Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit diesem Vertrag benötigen, ihrerseits einer angemessenen Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen und die Empfangende Partei für deren Einhaltung der Geheimhaltungspflichten einsteht.

13.4. **Ausnahmen**. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die (a) zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits öffentlich bekannt waren oder danach ohne Verschulden der Empfangenden Partei öffentlich bekannt werden, (b) der Empfangenden Partei vor der Offenlegung bereits rechtmäßig und ohne Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt waren, (c) der Empfangenden Partei von einem berechtigten Dritten ohne Vertraulichkeitsverpflichtung offengelegt werden, (d) von der Empfangenden Partei unabhängig und ohne Nutzung Vertraulicher Informationen entwickelt wurden.

13.5. **Gesetzliche Pflicht**. Ein Verstoß gegen diese Regelung liegt nicht vor, wenn die Vertrauliche Information aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften, behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offengelegt werden müssen. In letzterem Fall wird die Empfangende Partei die Offenlegende Partei – soweit rechtlich zulässig – vorab informieren und bei der Einschränkung der Offenlegung unterstützen.

13.6. **Dauer**. Die Geheimhaltungspflichten gemäß dieser Ziffer 13 gelten während der

Vertragslaufzeit und für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach Beendigung des Vertrages fort. Für Geschäftsgeheimnisse im Sinne des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (*GeschGehG*) gilt die Geheimhaltungspflicht, solange die Vertrauliche Information nach den gesetzlichen Voraussetzungen als Geschäftsgeheimnis zu qualifizieren ist.

13.7. **Rückgabe und Löschung.** Auf Verlangen der offenlegenden Partei oder bei Beendigung des Vertrages wird die Empfangende Partei alle vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei einschließlich sämtlicher Kopien unverzüglich zurückgeben oder vernichten und die Vernichtung auf Verlangen schriftlich bestätigen. Hiervon ausgenommen sind Kopien, die aufgrund zwingender gesetzlicher Aufbewahrungspflichten aufbewahrt werden müssen; diese unterliegen weiterhin der Geheimhaltungspflicht.

13.8. **Verhältnis zu gesonderter Geheimhaltungsvereinbarung**. Haben die Parteien eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung („**NDA**") abgeschlossen, geht diese den Bestimmungen der vorliegenden Ziffer 13 vor. Die Parteien behandeln in diesem Fall den Inhalt dieses Vertrages, sämtlicher Bestellformulare und Anlagen als Vertrauliche Informationen im Sinne des NDA.

14. Schlussbestimmungen

14.1. **Vertragsänderungen.** Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich eine andere Form vorgesehen ist.

14.2. **Form.** Schriftform wird auch durch Übermittlung eines unterzeichneten Scans per E-Mail oder durch Unterzeichnung über eine anerkannte elektronische Signaturplattform erfüllt. Für Textform genügt E-Mail; Messenger-Dienste genügen nicht.

14.3. **Abtretung.** Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei weder ganz noch teilweise abgetreten oder übertragen werden. Dies gilt nicht für Zahlungsforderungen.

14.4. **Anwendbares Recht.** Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und des internationalen Privatrechts.

14.5. **Gerichtsstand.** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Berlin.

14.6. **Salvatorische Klausel.** Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
